

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 8. Juni 2016
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 723811
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Archäologische Rettungsgrabung Kallnach, Challnechwald. Rahmenkredit 2017–2028

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage.....	3
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	4
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten.....	5
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	6
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	6
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	8
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	8
8	Antrag.....	8

1 Zusammenfassung

Bei der Kiesversorgung im Kanton Bern handelt es sich um einen Auftrag des Kantons an die Regionen. Mit dem Richtplan «Abbau, Deponie, Transporte» (ADT) hat die Region Biel-Seeland diesen Auftrag erfüllt. Der Richtplan basiert auf der Versorgung der Region anhand von fünf Teilgebieten (Säulen). Der geplante Standort Challnechwald ist der wichtigste Träger der Rohstoffsäule Biel-West. Die Region hat die sogenannte Festsetzung des Standortes einstimmig beschlossen, und der Kanton hat die Festsetzung im Januar 2015 genehmigt.

Der Standort Challnechwald betrifft auch ein archäologisches Schutzgebiet mit einer Gruppe von keltischen Grabhügeln, die zu den grössten intakten derartigen Nekropolen in der Schweiz gehört. Sogenannte «Fürstengräber» zeugen von der hoch entwickelten Kultur der Kelten. Ein besonders berühmtes Beispiel ist der 1978 entdeckte «Keltenfürst von Hochdorf», dessen spektakuläre Funde in einem eigenen Museum bei Ludwigsburg und immer wieder in Fernsehsendungen gezeigt werden. Das gesetzlich definierte Schutzziel kann mit Rettungsgrabungen erreicht werden. Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege hat den Kiesabbaustandort Challnechwald am 4. September 2014 begutachtet: Der Kiesabbau hätte demnach «faktisch annähernd die komplette Zerstörung» der Fundstelle zur Folge. Es «müsste von einem sehr hohen Aufwand (personell und zeitlich) für eine archäologische Untersuchung des Gebiets ausgegangen werden.»

Durch die sogenannte Festsetzung des Abbaustandorts hat sich der Kanton in einer Interessenabwägung für eine Rettungsgrabung des betroffenen archäologischen Schutzgebietes ausgesprochen. Die von der Mitgliederversammlung des Vereins seeland.biel/bienne am 2. Dezember 2014 beschlossene und am 12. Januar 2015 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigte Änderung des regionalen Richtplans ADT, Standort Challnechwald, hält fest: «Die Gemeinde beschliesst innert 3 Jahren eine UeO, unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der archäologischen Rettungsgrabungen gesichert ist.» Die Rettungsgrabungen werden gemäss kantonaler Kulturpflegestrategie nach dem Prinzip der Priorisierung geplant und durchgeführt. Die gesamte Massnahme wird sowohl dem Kiesabbau als auch dem Kanton Bern eine positive Reputation im Sinne der Wirtschaftsfreundlichkeit, der Nachhaltigkeit und des Kulturbewusstseins verschaffen.

Dem Grossen Rat wird ein Rahmenkredit von brutto CHF 15,1 Mio. für die Jahre 2017–2028 infolge des vom Verein seeland.biel/bienne und vom Kanton gewünschten Kiesabbaus im Challnechwald beantragt. Eine Kostenbeteiligung des Bundesamts für Kultur in der Höhe von 25 Prozent ist im Rahmen der Kulturbotschaft des Bundes bis 2020 zu erwarten (Finanzhilfe im Einzelfall nach Art. 13 Abs. 2 NHG¹). Allerdings gewährt der Bund für die Zeit nach der laufenden Kulturbotschaft, also ab 2021, keine verbindlichen Zusagen.

Die Burgergemeinde Kallnach soll sich als Trägerin öffentlicher Aufgaben und Grundeigentümerin zu fünfzig Prozent an den Archäologiekosten nach Abzug des Bundesbeitrages beteiligen (Art. 24 DPG²). Dieser Anteil soll zum Teil durch Eigenleistungen des Kiesabbauers getragen (Bagger, Infrastruktur) werden. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden in einem Rahmenvertrag festgehalten. Die Kostenbeteiligung der Burgergemeinde wird von der Erziehungsdirektion zudem ordnungsgemäss verfügt werden. Fazit: Der Kanton übernimmt während zwölf Jahren Kosten von netto CHF 5,69 Mio. für die Archäologie im Challnechwald.

2 Rechtsgrundlagen

- Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, für die Schweiz in Kraft getreten am 28. September 1996 (SR 0.440.5), Art. 5 und Art. 6
- Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG, BSG 426.41), Art. 24 und Art. 25

¹ Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)

² Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG; BSG 426.41)

- Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV, BSG 426.411), Art. 19 und Art. 22
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 43, Art. 45 Abs. 2, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50, Art. 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 149, Art. 152

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 32 der Kantonsverfassung³ treffen Kanton und Gemeinden Massnahmen für die Erhaltung der Kulturgüter. Archäologische Fundstellen gelten als Denkmäler (Art. 2 DPG). Auf sie ist in besonderem Mass Rücksicht zu nehmen (Art. 10 BauG⁴). Falls eine archäologische Stätte nicht erhalten werden kann, verlangt das DPG als Ersatzmassnahme die wissenschaftliche Untersuchung.

Die Bewahrung des archäologischen Erbes beziehungsweise archäologische Rettungsmassnahmen werden auch im Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes vorgeschrieben. Die sogenannte Malta-Konvention wurde 1996 durch die Schweiz ratifiziert und ist seither behördenverbindlich (*K. F. Fahrländer/A. Gossweiler/P. Dietschi*, Rechtsgrundlagen für archäologische Schutzobjekte, Bern 2013). Konkret verpflichtet sich die Schweiz, die materiellen Mittel «für archäologische Rettungsmassnahmen zu erhöhen, indem sie geeignete Massnahmen trifft, um sicherzustellen, dass die Deckung der Gesamtkosten etwaiger notwendiger archäologischer Arbeiten im Zusammenhang mit gross angelegten öffentlichen oder privaten Erschliessungsvorhaben aus Mitteln der öffentlichen Hand beziehungsweise der Privatwirtschaft vorgesehen ist, und indem sie im Voranschlag dieser Vorhaben eine vorausgehende archäologische Untersuchung und Erkundung, eine wissenschaftliche Zusammenfassung sowie die vollständige Veröffentlichung und Aufzeichnung der Ergebnisse (...) vorsieht (...).» Bei der Kiesvorsorgung im Challnechwald handelt es sich sowohl um ein öffentliches wie auch um ein privates Interesse. Beim ausgehandelten Kostenteiler von 50 Prozent zwischen der Burgergemeinde Kallnach und dem Kanton handelt es sich um den für eine Gemeinde maximalen Beitragssatz (Art. 24 DPG). Die Burgergemeinde erzielt mit dem Kiesabbau eine Wertschöpfung. Daher ist gemäss der vom Verwaltungsgericht gestützten Verfügungspraxis der Erziehungsdirektion ein Gemeindebeitrag von 50 Prozent angezeigt.

Die 2015 vom Grossen Rat zustimmend zur Kenntnis genommene Kulturpflegestrategie des Kantons Bern legt fest: «Archäologische Grabungen sind möglichst zu vermeiden. Fundstellen bleiben am besten in dem Zustand konserviert, in dem sie bereits Jahrhunderte überdauert haben. Wo archäologische Fundstellen nicht unberührt geschützt werden können, führt der Archäologische Dienst des Kantons Bern (ADB) Rettungsgrabungen durch.» Das entspricht den Leitsätzen der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege. Der Kanton versucht also, die Fundstellen zu schützen und muss erst dann vor Ort tätig werden, wenn eine Fundstelle nicht erhalten werden kann («Rettungsgrabungsprinzip»). Das heisst, dass Massnahmen nur dort stattfinden, wo sie nach Abwägung aller Interessen unumgänglich sind.

³ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

⁴ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

Seit Jahren setzt der ADB in seiner Tätigkeit Prioritäten. Dies hält die neue Kulturpflegestrategie fest. Die Priorisierung folgt den Massgaben einerseits der Ressourcen und andererseits der wissenschaftlichen Bedeutung der Funde. Sollten die für die archäologischen Untersuchungen notwendigen Mittel nicht zur Verfügung gestellt und könnten dadurch die Rettungsgrabungen nicht durchgeführt werden, so kann die Gemeinde die Überbauungsordnung nicht genehmigen (Verfügung AGR vom 12. Januar 2015). Im Falle eines Scheiterns der Nutzungsplanung (Überbauungsordnung) müsste unter Umständen der Kanton gemäss dem regionalen Richtplan «Abbau, Deponie und Transporte (ADT) Biel-Seeland» (Sachplan ADT Biel-Seeland) den Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung prüfen. Zudem wäre der Kiesabbau der Gefahr von Beschwerden ausgesetzt (deren Motivation nicht denkmalpflegerisch sein muss). Die unzureichende wissenschaftliche Untersuchung könnte als Beschwerdegrund angeführt werden. Allfällige Beschwerden hätten angesichts der gesetzlichen Grundlagen, geltender Staatsverträge und der Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege berechnete Aussichten auf Erfolg.

3.2 Grundzüge der Vorlage

In der «Rohstoffsäule Biel-West» gehen die bewilligten Kiesabbaureserven zur Neige, und es besteht ein dringender Bedarf nach einer neuen, grossen Abbaustelle. In einem langjährigen Planungsprozess wurden alle Kiesvorkommen im Gebiet untersucht. Der Standort Challnechwald erwies sich wegen des mächtigen Rohstoffvorkommens als die langfristig beste Lösung. Der Standort Challnechwald ist zudem gut erschlossen und vom Siedlungsgebiet her kaum wahrnehmbar. Mit der Hurni AG in Sutz soll ein in der Region verankertes Familienunternehmen den Betrieb übernehmen. Der Perimeter des geplanten Kiesabbaus ist im Besitz der Burgergemeinde Kallnach.

Der knapp 150'000 m² messende Perimeter umfasst das archäologische Schutzgebiet Challnechwald mit einer Gruppe von mindestens sechs Grabhügeln sowie möglicherweise weitere Bestattungen. In derartigen Grabhügeln wurden in keltischer Zeit vor rund 2700 Jahren bedeutende Persönlichkeiten bestattet («Fürstengräber»). Mehrere archäologische Prospektionen und Sondierungen zeigen, dass zudem mit weiteren Funden zu rechnen ist (Befestigungsanlage, Siedlungsreste, historische Verkehrswege). Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege misst der keltischen Grabhügelnekropole im Challnechwald einen sehr hohen wissenschaftlichen und kulturellen Wert bei und empfiehlt deren Schutz.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat eine Interessenabwägung zugunsten des Abbaustandortes vorgenommen und nimmt einen beschränkten Teil als Festsetzung in den Richtplan auf, verlangt aber die Sicherung der Finanzierung der Rettungsgrabungen als Voraussetzung für die Genehmigung der Überbauungsordnung. Eine Freigabe der weiteren Sektoren wird gemäss AGR eine erneute vollumfängliche Interessenabwägung bedingen, welche sich dann auf die Ergebnisse der Ausgrabungen im bewilligten Gebiet stützt. Als Begründung für diesen Entscheid stellt das AGR in seinem Vorprüfungsbericht zur Änderung des regionalen Richtplans ADT, Standort Challnechwald, vom 20. November 2014 fest, dass «die erforderlichen Nachweise zur materiellen Bedeutung des Abbaustandortes erfolgt» seien. Es anerkennt «die hohe Bedeutung des Standortes Challnechwald für die Rohstoffversorgung der Region». Die regionale Selbstversorgung ist eine Vorgabe des kantonalen Sachplans ADT. Die Region zeige auf, dass sie auf das Kiesvorkommen Challnechwald angewiesen sei. Bezüglich der Standortfrage besteht also kein echter Handlungsspielraum mehr.

Seit 2011 steht der ADB im konstruktiven Gespräch mit der Burgergemeinde und dem Kiesabbauer. In einem partnerschaftlichen Verfahren wird ein für alle Beteiligten tragbares Konzept für die archäologischen Untersuchungen im Challnechwald erarbeitet. Nun wird die Kostenbeteiligung der Burgergemeinde von der Erziehungsdirektion verfügt und der Beitrag des Kantons als Rahmenkredit gesprochen. Die Fachkommission für Archäologie des Kantons unterstützt dieses Vorgehen.

Der Rahmenkredit ist ein zeitlich limitierter Verpflichtungskredit für ein generelles Projekt (Art. 53 FLG). Er eignet sich insbesondere für die Zusammenfassung von Projekten im selben Aufgabenbereich zu einem mehrjährigen Gesamtprogramm. Im Rahmen der Konkretisierung und Etappierung des allgemeinen Projekts wird der Rahmenkredit durch einzelne Ausführungsbeschlüsse abgelöst.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der archäologischen Rettungsgrabungen gesichert ist, sieht das weitere Verfahren den Beschluss der Überbauungsordnung durch die Einwohnergemeinde Kallnach im November 2016 vor. Die Überbauungsordnung beruht auf einem räumlich, zeitlich und organisatorisch koordinierten Abbau- und Archäologieprojekt.

Die Burgergemeinde Kallnach, die Kiesabbaufirma Hurni AG und die Erziehungsdirektion regeln in einem Rahmenvertrag Fragen im Zusammenhang mit Kiesabbau und Archäologie im Challnechwald. Mit dem Vertrag soll Planungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden, indem nicht nur die Modalitäten der Finanzierung der archäologischen Untersuchung, sondern auch die Planung und Durchführung der Felduntersuchung festgelegt werden.

Mit einem Beginn des Kiesabbaus im Challnechwald ist ab 2018 zu rechnen, Vorarbeiten beginnen 2017. In Koordination mit den Rodungen und dem fortschreitenden Kiesabbau werden die archäologischen Untersuchungen langfristig geplant und auf mehrere Jahre verteilt. Die Untersuchung wird nach einem priorisierten Verfahren durchgeführt, indem entsprechend den zu erwartenden Befunden unterschiedlich intensive Grabungs- und Dokumentationstechniken gewählt werden. Im flächenmässig kleinen Bereich der sechs Grabhügel (rund 10'000 m²) ist die Rettungsgrabung am aufwändigsten, da jeder Grabhügel individuell zu untersuchen ist. Zudem ist im Umfeld der Grabhügel mit Nachbestattungen zu rechnen. Die Rettungsgrabungen und die anschliessende Auswertung werden so etappiert, dass die im Verlauf der Arbeiten gesammelten Erfahrungen für eine Effizienzsteigerung und Kostenreduktion verwendet werden und die jährlichen Kosten tragbar sind (s. Kap. 5). Die Einzelheiten werden im genannten Rahmenvertrag zwischen Erziehungsdirektion, Burgergemeinde und Kiesabbauer geregelt.

Archäologische Arbeiten dürfen nur durch den ADB oder mit dessen Bewilligung und unter dessen Aufsicht vorgenommen werden (Art. 25 DPG). Für die wissenschaftliche Untersuchung der Fundstelle wird in Zusammenarbeit mit Universitäten eine Projektorganisation aufgebaut, welche durch den ADB gesteuert und die Fachkommission für Archäologie des Kantons beaufsichtigt wird. Im Rahmen dieser Projektorganisation erfolgt nicht nur die Rettungsgrabung, sondern auch die nachfolgende Auswertung der Untersuchung.

Der ADB ist für die Verwendung des Rahmenkredits zuständig. Er ist nahe an den konkreten Arbeiten und damit geeignet, die Ablösung des Rahmenkredits mit Ausführungsbeschlüssen

zu bewilligen. Die Erziehungsdirektion entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Kiesabbau im Challnechwald folgt einem übergeordneten kantonalen Interesse. Im Sachplan ADT Biel-Seeland ist der Standort Challnechwald als wichtigster Träger der «Rohstoffsäule Biel-West» aufgeführt. Die notwendige Anpassung des Sachplans ADT Biel-Seeland hat der Verein seeland.biel/bienne am 2. Dezember 2014 beschlossen und das AGR am 12. Januar 2015 genehmigt.

Im kantonalen Richtplan findet sich der Leitsatz, wonach das qualitative Wachstum in Verantwortung für Umwelt, Gesellschaft und Kultur gefördert sowie dass zu kulturellen Werten wie archäologischen Fundstellen Sorge getragen werden soll. Auch gemäss der Wirtschaftsstrategie 2025 soll der Kanton Bern in den Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung (Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft) Fortschritte erzielen. Die von der öffentlichen Hand eingesetzten Mittel in der Archäologie lösen Investitionen aus und werden zu rund einem Viertel für Aufträge an die Privatwirtschaft eingesetzt.

Die Vorlage berücksichtigt die Ziele der neuen Kulturpflegestrategie des Kantons Bern, insbesondere:

- Die Kulturpflegepolitik des Kantons Bern trägt zu einem nachhaltig genutzten Lebensraum für alle bei. Sie beeinflusst die Lebensqualität sowie die Standortattraktivität im städtischen und ländlichen Raum positiv.
- Die Kulturpflegepolitik des Kantons Bern orientiert sich an den übergeordneten rechtlichen Grundlagen und anerkannten fachlichen Standards.
- Der Kanton Bern trägt Sorge zum Kulturerbe unter Berücksichtigung aller Epochen und der Gegenwart. Er bewahrt es für heutige und kommende Generationen.
- Der Kanton Bern priorisiert seine Aktivitäten und ist dort aktiv, wo es durch die Bedeutung und die Qualität des Kulturerbes angezeigt ist.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Gemäss Eidgenössischer Kommission für Denkmalpflege «müsste von einem sehr hohen Aufwand (personell und zeitlich) für eine archäologische Untersuchung des Gebiets ausgegangen werden.» Laut Art. 24 DPG umfasst die Untersuchung die Felduntersuchung und deren Auswertung, die Konservierung und Restaurierung der Objekte sowie die Dokumentation und Publikation der Ergebnisse. Es ist mit Gesamtkosten von 15,17 Mio. Franken zu rechnen.

Obwohl im gesamten Abbauperimeter mit Funden zu rechnen ist, können Zonen mit verschiedenen hohem zu erwartendem Aufwand unterschieden werden. Die Zahlen für die Schätzung beruhen auf Rettungsgrabungen in Langenthal, Niederwangen, Unterseen und Bulle und sind als Kostendach zu verstehen. In den Gesamtkosten enthalten sind 59 Prozent Kosten für die Rettungsgrabungen, 23 Prozent für die Konservierung der Funde und 18 Prozent für die Auswertung (Art. 24 Abs. 2 DPG). Die vom Kiesabbauer beauftragte private Archäologiefirma ProSpect GmbH aus Reinach AG hat sie geprüft und für nachvollziehbar befunden.

- Sechs Grabhügel, 10'000 m²: durchschnittlich drei Dokumentationsniveaus zu 2,6 Std./m². Kosten: 11'370'000 Franken (Rettungsgrabung: 6'690'000 Franken, Konservierung der Funde 2'680'000 Franken, Auswertung 2'000'000 Franken).
- Plateau mit wahrscheinlich weiteren Bestattungen (und Siedlungsresten), 20'000 m²: durchschnittlich ein Dokumentationsniveau zu 1,3 Std./m². Kosten: 3'790'000 Franken (Rettungsgrabung: 2'230'000 Franken, Konservierung der Funde 890'000 Franken, Auswertung 670'000 Franken).
- In diesen Zahlen eingeschlossen sind Kosten für die aushubbegleitende Überwachung der weiteren 117'000 m² des Aushubperimeters und des Installationsplatzes «Chäppeli». Diese Arbeiten können in der Regel parallel zu den konzentrierten Rettungsgrabungen im Bereich der Grabhügel durchgeführt werden.

Im Sinne der von der Kulturpflégstrategie geforderten Priorisierung konzentriert sich der ADB auf den wichtigsten Teil, nämlich die Grabhügel und mögliche weitere Bestattungen, und gibt der Untersuchung möglicher weiterer Funde im Umfeld nur geringes Gewicht. Gemäss Prospektionen wäre mit historischen Verkehrswegen und Siedlungsfunden verschiedener Epochen zu rechnen, deren Untersuchung aus fachlicher Sicht zwar wünschbar, aber nicht in vollem Ausmass zwingend notwendig ist. Im zentralen Bereich der Grabhügel ist hingegen kein Kürzungspotenzial vorhanden. Bei Verzichtsplánungen im Bereich der Grabhügel wäre mit Einsparungen zu rechnen. Zu beachten ist auch, dass mit Bundesbeiträgen nur gerechnet werden darf, wenn den Empfehlungen im Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmálpflege Rechnung getragen wird.

Im Rahmen der zweiten Kulturbotschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft 2016–2020 darf mit einer Kostenbeteiligung des Bundes gerechnet werden. Objekte von nationaler Bedeutung werden in den allermeisten Fällen mit einem Satz von 25 Prozent unterstützt. Für die Zeit nach dem Ende dieser Kulturbotschaft ab 2021 sind seitens Bundesamts für Kultur jedoch keine verbindlichen Zusagen erhältlich.

Denkbare Etappierung der Kosten (in Franken)	Zeitraum	Anteil Kanton netto	Anteil Bund (geschätzt)	Anteil Bürger- gemeinde	Kosten brutto
Etappe 1: Installation und erste Etappe Aushubüberwachung	2017–18	600'000	200'000		800'000
Etappe 2: Rettungsgrabung und Fundkonser- vierung erster Grabhügel	2018–20	1'450'000	500'000		1'950'000
Etappe 3: Rettungsgrabung und Fundkonser- vierung restliche Grabhügel sowie restliche Aushubüberwa- chung	2020–26	3'320'000	2'800'000	3'620'000	9'740'000
Etappe 4: Endauswertung	2024–28	320'000	290'000	2'070'000	2'680'000
Summe		5'690'000	3'790'000	5'690'000	15'170'000

Im Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020, welchen der Grosse Rat in der Novembersession 2016 behandeln wird, sind zusätzliche Mittel im Umfang von CHF 2.7 Mio. pro Jahr für diverse anstehende archäologische Grossprojekte (u. a. Agglolac, Campus BFH Biel, Challnechwald) aufgenommen worden. Dem Erziehungsdirektor wird jährlich über die Verwendung dieser Mittel speziell rapportiert. Der vorliegende Rahmenkredit würde über diese zusätzlichen Mittel abgerechnet.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Sachplan ADT Biel-Seeland ist die Grundlage für die Nutzungsplanung durch die Standortgemeinden. Der Verein seeland.biel/bienne unterstützt die Umsetzung des Sachplans ADT Biel-Seeland. Die Mitgliederversammlung des Vereins hat die entsprechende Änderung des Sachplans beschlossen.

Als Grundeigentümerin wird sich die Burgergemeinde Kallnach an den Kosten beteiligen (Art. 24 DPG). Da der Kiesabbau ein wertschöpfendes Projekt ist, beabsichtigt die Erziehungsdirektion, einen Anteil von 50 Prozent (d. h. CHF 5,6 Mio.) und ein Kostendach zu verfügen. Der Kiesabbauer ist bereit, der Burgergemeinde einen Teil dieser Kostenbeteiligung abzunehmen und diesen direkt mittels Eigenleistungen für die Archäologie zu erbringen (Infrastruktur, Baggerkosten).

Die Burgergemeinde rechnet mit Einnahmen durch den Kiesabbau von gut CHF 19 Mio. Davon sind, abgesehen von den Archäologiekosten, insgesamt rund CHF 5 Mio. vor allem für Waldunterhalt und Forstwirtschaft im Umfeld der Kiesgrube sowie den Neubau des Waldhauses in Abzug zu bringen. Die Einwohnergemeinde ihrerseits wird 40 Prozent des Mehrwertes der Burgergemeinde abschöpfen.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Sachplan ADT Biel-Seeland setzt den Rahmen für die Versorgung der Region mit Kies, indem er die dazu benötigten Standorte bestimmt, darunter jenen im Challnechwald.

Das Rohstoffvolumen beträgt schätzungsweise 3,1 Mio. m³. Die archäologische Untersuchung wird den Kiesabbauer direkt nicht mehr als CHF 0.90 pro m³ Kies und inklusive Beitrag der Burgergemeinde rund CHF 1.80 pro m³ Kies kosten.

Die Sicherung der Finanzierung der archäologischen Rettungsgrabungen dient der Rechtssicherheit für den Kiesabbauer, die Grundeigentümerin und die regionale Planung «Abbau Deponie Transport». Sollte die Finanzierung der archäologischen Untersuchungen für den Kiesabbau im Challnechwald nicht gesichert werden, so kann die Überbauungsordnung, welche Voraussetzung für den Kiesabbau ist, nicht genehmigt werden (Verfügung AGR vom 12. Januar 2015). Unter Umständen müsste der Kanton den Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung prüfen.

8 Antrag

Seit 2011 steht die Erziehungsdirektion im konstruktiven Gespräch mit dem Kiesabbauer Hurni AG und der Burgergemeinde Kallnach. In einem partnerschaftlichen Verfahren wurde ein für alle Beteiligten tragbares Konzept für die archäologischen Untersuchungen im Challnechwald erarbeitet. Die Fachkommission für Archäologie des Kantons unterstützt dies.

Beantragt wird ein Rahmenkredit von brutto CHF 15,17 Mio. für die Jahre 2017–2028 für die archäologischen Untersuchungen infolge des vom Verein seeland.biel/bienne gewünschten und vom Kanton gutgeheissenen Kiesabbaus im Challnechwald.

Es ist für den Kanton Bern mit Nettokosten von rund CHF 5,69 Mio. zu rechnen. Der Archäologische Dienst des Kantons ist für die Ausführungsbeschlüsse und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Die Erziehungsdirektion entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

Beilagen:

- Beilage 1: Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege
- Beilage 2: Bericht Archäologischer Dienst
- Beilage 3: Verfügung Änderung des Sachplans ADT Biel-Seeland